

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Moorgrund

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und den §§ 2; 7 Abs. 2 Satz 1 und 21 b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Gemeinde Moorgrund folgende Satzung:

§ 1

Außerkraftsetzung

- (1) Die „Satzung der Gemeinde Moorgrund über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 01. Juli 1996“, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund am 12. Juli 1996 (Nr. 6/1996), wird außer Kraft gesetzt.
- (2) Die „2. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund vom 26.08.2014“, bekannt gemacht im Amtsblatt am 15. September 2014 (Nr. 10/2014) , zuletzt geändert durch die „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund für den OT Etterwinden vom 26.08.2014“ vom 11. Juni 2018, bekannt gemacht im Amtsblatt am 09. Juli 2018 (Nr. 7/2018), wird außer Kraft gesetzt.
- (3) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund für den Ortsteil Waldfisch vom 22. November 2016, bekannt gemacht im Amtsblatt am 12. Dezember 2016 (Nr. 12/2016), wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Moorgrund

Moorgrund, den 09.06.2020

gez. Hannes Knott
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Hannes Knott
Bürgermeister